

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2010 Herausgegeben in Hildesheim am 29. Dezember 2010 Nr. 55

Inhalt	Seite
14.12.2010 - 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2010	865
21.12.2010 - III. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der III. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2010	867
09.12.2010 - 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim	870
09.12.2010 - 5. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Harsum	872
09.12.2010 - 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Harsum	874
09.12.2010 - 11. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung)	875
13.12.2010 - Zweckvereinbarung der Stadt Hildesheim und des Landkreises Hildesheim über die Übertragung der Teilaufgabe „Erziehungsberatung“ auf den Landkreis Hildesheim	876
13.12.2010 - Spielplatznutzungssatzung, Stadt Hildesheim	879
16.12.2010 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heinde-Listringen in Heinde	884
21.12.2010 - 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23. Dezember 2008	888
21.12.2010 - III. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Sehlem	889
21.12.2010 - Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Dorfe Nord“, Ortschaft Borsum, Gemeinde Harsum	890
22.12.2010 - Ergänzung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Unternehmen (speziell KMU) im Landkreis Hildesheim (HI-INVEST), Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region mbH (HI-REG)	892
23.12.2010 - Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Planfeststellungsverfahren für die Umgestaltung der B 6 in der Ortsdurchfahrt Hasede, Knotenpunkt B 6 / K 509 Brückenstraße, Gemeinde Giesen	895
28.12.2010 - Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Hildesheim	896
28.12.2010 - Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim	914

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 13. Dezember 2010 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit der 2. Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des 1. Nachtragshaushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert.

Hildesheim, den 14.12.2010

Landkreis Hildesheim

Wegner
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 65 Nieders. Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit den §§ 87 Abs. 2, 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und andere Gesetze vom 07.12.2006 hat das Nieders. Ministerium für Inneres und Sport am 28.12.2010 erklärt, keine aufsichtsbehördlichen Bedenken gegen die vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 13.12.2010 beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 zu erheben.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO vom 30.12.2010 bis 10.01.2011 zur Einsichtnahme im Kreishaus - Zimmer 320 -, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hildesheim, 28.12.2010

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

III. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2010 der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung des Gesetzes vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 folgende III. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden die Werte des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes sowie die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit nicht geändert:

a) im Ergebnishaushalt

die ordentlichen Erträge	26.725.600,00 €
die ordentlichen Aufwendungen	31.475.900,00 €
die außerordentlichen Erträge	404.700,00 €
die außerordentlichen Aufwendungen	350.000,00 €

b) im Finanzhaushalt

die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.153.600,00 €
die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.772.900,00 €
die Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.020.200,00 €
die Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.454.000,00 €
die Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.463.800,00 €
die Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.368.700,00 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 4.324.400,00 € um 2.675.600,00 € erhöht und damit auf

7.000.000,00 €

neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, wird nicht geändert.
Mehrausgaben bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Alfeld (Leine), 21. Dezember 2010

Stadt Alfeld (Leine)

Der Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende III. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 23.12.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der III. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 87 Abs.1 NGO

vom 30.12.2010 bis 11.1.2011 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine), Holzer Str. 33, Zimmer 12, Alfeld (Leine)

öffentlich aus.

Alfeld (Leine), 27.12.2010

Ort, Datum

**Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister**

2. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt.“

Artikel 2

Die Anlage zu § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Harsum (Verzeichnis der Stellen, an denen sonstige Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind) erhält folgende Fassung:

Ortsteil	Anzahl	Ort der Bekanntmachungsstelle
Adlum	1	- Kirchstraße (Dorfgemeinschaftshaus)
Asel	3	- Am Kuckucksberg/Finkenbusch - Bischof-Johann-Straße (gegenüber der Kirche) - Am Ehrenmal/Lappenberg
Borsum	4	- Opfergasse (nördlich Eingang zum Kirchhof) - Lange Straße (südlicher Eingang zum Kirchhof) - Berliner Straße 12 - In den Äckern 13
Harsum	7	- Oststraße 27 (Rathaus) - Breite Straße/Milchberg - Martin-Luther-Straße/Morgenstern - St. Hedwigstraße 12/Ecke Hardsessemstraße - Kaiserstraße (an Kirchhofmauer) - Hoher Weg/Kirchplatz - Am Alten Schießstand/Zum Auenwald

Ortsteil	Anzahl	Ort der Bekanntmachungsstelle
Hönnersum	1	- Heinrich-Aue-Straße (an der Kirche)
Hüddessum	1	- Messestraße 20
Klein Förste	3	- Am Steinfeld/An der Masch - An den Teichen/Hauptstraße
Machtsum	1	- Lindenallee (vor der Kirche)
Rautenberg	2	- Eckgrundstück Rutenbergstraße/Am Burgwall (Gemarkung Rautenberg, Flur 2, Flurstück 201/2) - Wiesinger Straße 6 (Mehrzweckgebäude)

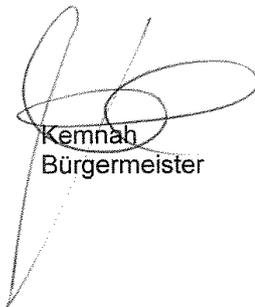
Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Harsum, den 09.12.2010



Gemeinde Harsum


Kemnäh
Bürgermeister

5. Änderungssatzung

der Friedhofssatzung der Gemeinde Harsum

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 09.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt eingefügt:

„(3) Fehlgeburten unter 500 Gramm, Embryos, Föten oder totgeborene Kinder können in einem Sargkistchen in einem dafür ausgewiesenen Grabfeld bestattet werden.“

Artikel II

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Doppelreihengrabstätten (nur in Harsum und Klein Förste)
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Reihenrasengrabstätten ohne Kennzeichnung (nur in Harsum) für Erdbestattungen (nur Einzelgräber) und Urnenbestattungen
- e) Reihenrasengrabstätten mit Kennzeichnung für Erdbestattungen (nur Einzelgräber) und Urnengräber“
- f) Gemeinschaftsgräber auf einem vorgesehenen Friedhofsbereich auf dem Friedhof Klein Förste für Fehlgeburten unter 500 Gramm, Embryos, Föten oder totgeborene Kinder

Artikel III

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr
- c) Reihenrasengrabfelder ohne Kennzeichnung (nur Einzelgräber)
- d) Reihenrasengrabfelder mit Kennzeichnung (nur Einzelgräber)“

Artikel IV

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten (Einzel- und Doppelgrabstätten)
 - c) Reihenrasengrabstätten“

Artikel V

§ 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Insbesondere sind nicht zulässig:

- Grabmale aus Gips
- Grabmale mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalem Schmuck
- Grabmale mit Farbanstriche auf Stein
- Grabmale mit Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form
- Schriften, Ornamente und Symbole sind werkgerecht auf das Material abzustimmen, aus dem das Grabmal besteht. Firmenbezeichnungen sind unauffällig und nicht auf der Forderseite des Grabmals anzubringen.“

Artikel VI

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Harsum, den 09.12.2010


Kemnäh
Bürgermeister



10. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Harsum

(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBL. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBL. S. 462) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBL. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres dessen Restteil.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Erhebungszeitraum ab, gilt diese als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.
- (3) Die Jahresgebührenschild entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (4) In den Fällen des § 15 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Harsum, den 09.12.2010




Kerstin
Bürgermeister

11. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBL. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBL. S. 462) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBL. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

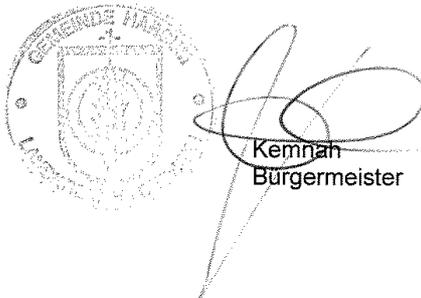
Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres dessen Restteil.
- (2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.
- (3) Die Jahresgebührenschild entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (4) In den Fällen des § 15 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Harsum, den 09.12.2010



Kemnan
Bürgermeister

Zweckvereinbarung

Die Stadt Hildesheim, vertreten durch den Oberbürgermeister,
(Stadt)

und

der Landkreis Hildesheim, vertreten durch den Landrat,
(Landkreis)

schließen die nachstehende Zweckvereinbarung nach § 5 NKomZG:

- 1) Die Stadt ist aufgrund eigenen Antrages seit der Einkreisung Träger der Jugendhilfe im Stadtgebiet.

Der Landkreis ist Träger der Jugendhilfe für das Kreisgebiet.
- 2) Die Stadt überträgt dem Landkreis die Teilaufgabe „Erziehungsberatung“ gem. § 28 SGB VIII zur alleinigen Erfüllung. Die Stadt beendet den mit dem Caritasverband Hildesheim bestehenden Zuwendungsvertrag (Leistungsvereinbarung) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zweckvereinbarung.
- 3) Für die Leistungen nach Nr. 2 zahlt die Stadt dem Landkreis kalenderjährlich 265.000 Euro, fällig in vier gleichen Raten jeweils im Vorhinein zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Basis hierfür sind die Personal- und Sachkosten, ein Zuschlag für die Beschäftigungsdauer des übernommenen Personals, ein Aufschlag für Kostensteigerungen während der Laufzeit sowie die Kosten des bisherigen Zuwendungsvertrages der Stadt mit dem Caritasverband Hildesheim.
- 4) Die Vertragspartner verhandeln erstmals zum 01.01.2014 das unter Ziffer 3 vereinbarte Entgelt neu.
- 5) Für die bei der Stadt bisher in der Erziehungsberatung vorhandenen zwei sozialpädagogischen Fachkräfte wird per einzelvertraglicher Regelung der Übergang der Arbeitsverhältnisse auf den Landkreis Hildesheim angeboten; die Verwaltungskraft verbleibt im Dienst der Stadt.
- 6) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann nur einvernehmlich geändert oder aufgelöst werden. Nach Auflösung der Zweckvereinbarung geht die Aufgabe samt Personal zu dem ursprünglichen Aufgabenträger zurück; es sei denn, die Vertragspartner verständigen sich im Rahmen einer Änderung der Zweckvereinbarung auf eine andere Regelung.
- 7) Die Zweckvereinbarung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung mit dem Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim folgenden Monats in Kraft.

- 8) Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regelungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Verhandlungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen dieser Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Verhandlungspartner verpflichten sich, in diesem Falle eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

Hildesheim, den 13. 12. 10

Stadt Hildesheim


Der Oberbürgermeister

Hildesheim, den 16. 12. 2010

Landkreis Hildesheim


Der Landrat

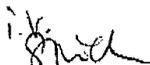
Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird die vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung am 13.12.2010 und vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in der Sitzung am 13.12.2010 beschlossene Zweckvereinbarung über die Übertragung der Teilaufgabe „Erziehungsberatung“ auf den Landkreis Hildesheim genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 32.23-01610/4086-

Hannover, 24. Dezember 2010

Im Auftrage


Bühre



Spielplatznutzungssatzung Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 15.11.2010 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze (Spielplatznutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Definition und Geltungsbereich

- (1) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Kleinkinder-, Kinder- und Jugendspielplätze sowie Spielangebote in Grünanlagen und Grünverbindungen für Nutzer aller Altersklassen (generationsübergreifende Angebote). Sie sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Spielplatznutzungssatzung regelt die Benutzung von Spielplätzen gemäß Abs. 1 in der Stadt Hildesheim. Der Aufenthalt auf einem Spielplatz bzw. auf Flächen mit Spielangeboten steht der Benutzung gleich.

§ 2

Erlaubte Benutzungen, zugelassene Benutzer und Benutzungszeiten

- (1) Spielplätze sind Einrichtungen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie dürfen nur von diesen benutzt werden. In der Anlage 1 sind abweichende Regelungen aufgeführt.
- (2) Die Benutzung ist täglich von 7⁰⁰ Uhr bis 22⁰⁰ Uhr erlaubt. Aus baurechtlichen, immissionsschutzrechtlichen oder vertraglichen Gründen erforderliche, abweichende Nutzungszeiten sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Der Aufenthalt von Erwachsenen auf Flächen gemäß § 1 (1) mit Ausnahme der dort aufgeführten Flächen für generationsübergreifende Spielangebote darf nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen dienen.
- (4) Alle Nutzer der Spielplätze haben sich an das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, auch gegenüber Anliegern, zu halten.
- (5) Erwachsene dürfen sich in Spielbereichen in Grünanlagen oder Grünverbindungen mit generationsübergreifenden Angeboten aufhalten. Der Aufenthalt nach 22.00 Uhr ist nur zur Durchquerung der Grünanlagen gestattet.

§ 3

Verbotene Handlungen

Es ist verboten,

1. die Spielplätze außerhalb der in § 2 (2) festgesetzten Zeiten zu benutzen,
2. für nach § 2 Abs. 3 nicht nutzungsberechtigte Erwachsene, sich auf dem Spielplatz aufzuhalten,
3. Alkohol und alkoholhaltige Getränke sowie Drogen aller Art zu konsumieren, zu verkaufen und zu erwerben,

4. sich rücksichtslos gegenüber anderen Spielenden oder Anliegern zu verhalten.

Im Übrigen bleiben die Verbote in der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim unberührt.

§ 4

Maßnahmen gegen störende Personen

Personen, die durch ihr Verhalten stören oder die Spielplätze entgegen der Verbote des § 3 benutzen, können des Platzes verwiesen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 6 (2) NGO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot

1. über die Nutzung durch nicht nutzungsberechtigte Erwachsene nach § 3 Nr. 2 zuwider handelt,
2. über die Nutzung der Spielplätze außerhalb der Nutzungszeiten nach §3 Nr. 1 zuwider handelt,
3. über Verkauf oder Erwerb oder Konsum von Alkohol oder alkoholhaltigen Getränken oder Drogen nach § 3 Nr. 3 zuwider handelt,
4. einen Platzverweis nicht beachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 13. Dezember 2010

gez. Machens
Oberbürgermeister

Anlage 1:

- Kinderspielplatz „**Alter Markt**“: Die Benutzung ist täglich von 8⁰⁰ bis 12⁰⁰ und 15⁰⁰ bis 19⁰⁰ Uhr erlaubt.
- Bolzplatz „**Boelckestraße**“: Die Benutzung ist täglich von 9⁰⁰ bis 13⁰⁰ und 15⁰⁰ bis 19⁰⁰ Uhr erlaubt.
Die Nutzung ist auf das Höchstalter von 14 Jahren beschränkt.
- Bolzplatz „**Grotefendweg**“: Die Benutzung ist täglich von 9⁰⁰ bis 13⁰⁰ und 15⁰⁰ bis 19⁰⁰ Uhr erlaubt.

Spielplatznutzungssatzung Begründungen und Erläuterungen

Zu § 1 Definition und Geltungsbereich:

- (1) Von der Satzung erfasst werden alle öffentlichen Spielplätze, die von der Stadt Hildesheim betrieben werden. Es handelt sich um Kinderspielplätze (6-12 Jahre), Jugendspielplätze (12-18 Jahre) und Kleinkinderspielplätze (bis zu 6 Jahren) sowie Grünanlagen mit generationenübergreifenden Spielangeboten.
- (2) Der Aufenthalt auf einer dieser Flächen kommt ihrer Benutzung gleich. Eine Nutzung ist also nicht an bestimmte Spielhandlungen gebunden.

Zu § 2 Erlaubte Benutzungen, zugelassene Benutzer und Benutzungszeiten

- (1) Die Spielplätze werden nicht nach Altersgruppen aufgeteilt; sie sind allerdings gemäß ihrer Zweckbestimmung in ihrem Angebot auf eine bestimmte Altersgruppe ausgerichtet. Es ist jedoch wünschenswert, wenn verschiedene Altersgruppen miteinander agieren.
- (2) Die Nutzungszeit wird auf 7 bis 22 Uhr begrenzt, weil Spielplätze nachts nicht für den vorgesehenen Zweck zur Verfügung stehen müssen. Nachts steht das Ruhebedürfnis der Anlieger im Vordergrund. Für einige Spielplätze, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, gelten besondere Bedingungen und Nutzungszeiten. Dies ist z. B. aufgrund von vertraglichen Vorgaben zum Grundstück oder infolge von Auflagen in der Baugenehmigung gegeben. Vor Ort sind die abweichenden Nutzungszeiten und/oder -bedingungen zusätzlich ausgeschildert.
- (3) Der Aufenthalt durch Erwachsene soll nicht ausgeschlossen werden, wenn sie Kinder begleiten und beaufsichtigen. Der Aufenthalt in Grünanlagen, die mit generationsübergreifenden Angeboten ausgestattet sind, ist erlaubt, aber auf die o.g. Nutzungszeiten begrenzt. Danach ist nur ein Durchqueren der Grünanlagen erlaubt.
- (4) Da die Spielplätze für viele Kinder angelegt sind, müssen sie auch für alle nutzbar sein und dürfen daher nicht von einzelnen annektiert werden. Die Aufforderung zur gegenseitigen Rücksichtnahme ist zudem notwendig, da sich die Spielplätze i.d.R. inmitten von Wohngebieten befinden.

Zu § 3 Verbotene Handlungen

Soweit die Nutzung der Spielplätze durch Erwachsene nicht erlaubt ist, soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Spielplätze nicht zweckentfremdet werden dürfen, sondern den jeweiligen Altersgruppen zur Verfügung stehen müssen. Die Benutzung der Spielplätze ist nachts untersagt, um die Nachtruhe zu gewährleisten. Konsum oder der Handel mit Drogen oder alkoholischen Getränken ist auf Spielplätzen untersagt. Kindern und Jugendlichen soll hier kein falsches Vorbild gegeben werden. Kinder werden zudem durch liegengelassene Zigarettenstummel, Scherben von zerschlagenen Alkoholflaschen oder Spritzen gesundheitlich gefährdet. Viele verbotene Handlungen werden bereits in der städtischen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behandelt (SOG-VO).

Zu § 4 Maßnahmen gegen störende Personen

Wenn sich Nutzer eines Spielplatzes nicht ordnungsgemäß und rücksichtsvoll verhalten oder den Platz entgegen seiner Zweckbestimmung (Verstoß gegen die Verbote in § 3) nutzen, wird den Ordnungsbehörden hier die Möglichkeit gegeben, als Alternative oder zusätzlich zur Durchführung eines Bußgeldverfahrens, Platzverweise auszusprechen.

Zu § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ein ordnungswidriges Verhalten im Sinne dieser Satzung muß Folgen für die Verursacher haben können, um eine ordnungsgemäße Nutzung durchsetzen zu können.
- (2) Das Höchstmaß des Bußgeldes ergibt sich aus der jeweils gültigen NGO. (zurzeit 5.000 €). Die Höhe der Bußgelder wegen der auf Spielplätze bezogenen Verbote in der städtischen SOG-VO ist ebenfalls auf 5.000,00 € beschränkt.

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heinde-Listringen in Heinde

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heinde-Listringen für den Friedhof in Heinde am 16.12.2010 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte	
Für 30 Jahre :	500,00 €
2. Wahlgrabstätte	
Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	780,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte	
Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	570,00 €
4. Rasengrabstätte auf dem pflegeleichten Gemeinschaftsgrabfeld	
a) Erd-Rasengrabstätte, für 30 Jahre :	1.400,00 €
b) Urnen-Rasengrabstätte, für 30 Jahre :	1.100,00 €
5. Rasenreihengrabstätte mit Teilpflegemöglichkeit	
a) Für 30 Jahre :	1.100,00 €
b) bei vorzeitiger Aufgabe des Pflanzstreifens	
- je Jahr Restlaufzeit und Grabstelle - :	10,00 €

6. Rasenwahlgrabstätte mit Teilpflegemöglichkeit
- | | |
|--|------------|
| a) Für 30 Jahre – zwei Grabstellen - : | 2.760,00 € |
| b) bei vorzeitiger Aufgabe des Pflanzstreifens
- je Jahr Restlaufzeit - : | 20,00 € |

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl, Urnenwahl-, Rasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl-, oder Rasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 8 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 3 je Grabstelle bzw. bei Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit 1/30 der Gebühr nach 6 a) für zwei Grabstellen zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals | 40,00 € |
|--|---------|

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- | | |
|---|---------|
| Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle : | 80,00 € |
|---|---------|

IV. Gebühr für das Abräumen der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Anlagen

- | | |
|---|----------|
| 1.1 Abräumung von Urnengrabstätten | 100,00 € |
| 1.2 Abräumung von einstelligen Erdgrabstätten: | 150,00 € |
| 1.3 Abräumung von zweistelligen Erdgrabstätten: | 200,00 € |
| 2. Abräumung von Einfassungen und sonstiger Grabbestandteile
- je Grabstätte - | 100,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Heine, den 16.12.10

Ev.-luth. Kirchengemeinde Heinde-Listringen
Der Kirchenvorstand

Olaf Pappi
Vorsitzende(r)



Gabriel Jentsch
Kirchenvorsteher(in)

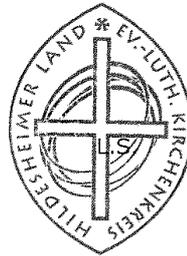
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 17.12.10

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

Heide Schuler
Bevollmächtigter



1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.12.2008

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwassergesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| 1. Schmutzwasserentsorgung | 2,40 € / m ³ |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,38 € / m ² |

Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 21. Dezember 2010

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(gez. Beushausen)

III. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Sehlem

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde **Sehlem** in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgenden III. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 27.06.1989 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl und der Art der gehaltenen Hunde bemessen.
Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00	Euro
b) für den zweiten Hund	72,00	Euro
c) für jeden weiteren Hund	90,00	Euro
d) für den ersten Hund nach § 3 Abs. 3	250,00	Euro
e) für den zweiten Hund nach § 3 Abs. 3	300,00	Euro
f) für jeden weiteren Hund nach § 3 Abs. 3	350,00	Euro

Artikel II

Dieser III. Nachtrag tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die derzeitige Fassung des § 3 Abs. 1 außer Kraft.

Sehlem, den 21.12.2010

Gemeinde Sehlem

.....
Probst
Bürgermeister

.....
Pletz
Gemeindedirektor



GEMEINDE
Harsum
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

Harsum, den 21.12.2010
0701/2801 brs/pi

BEKANNTMACHUNG

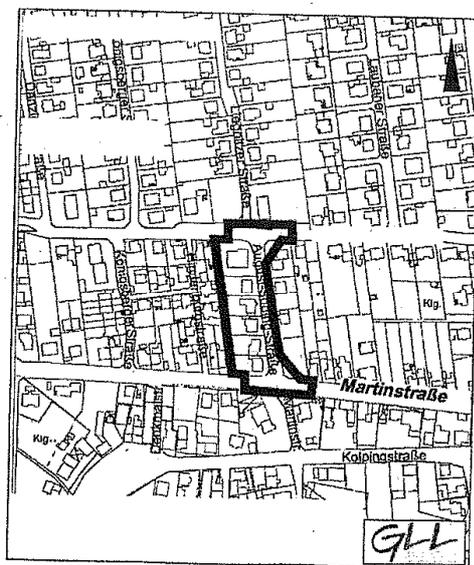
Bauleitplanung der Gemeinde Harsum

Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Im Dorfe Nord" (Ortschaft Borsum)

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Im Dorfe Nord" mit textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung des Gesetzes vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 474), in der derzeit gültigen Fassung, als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 bezieht Flurstücke unmittelbar westlich und teilweise östlich an der „August-Söding-Straße“ sowie die „August-Söding-Straße“ selbst in der Ortschaft Borsum ein. Des Weiteren erstreckt sich der Geltungsbereich der 7. Änderung auf Teilflächen der „Berliner Straße“ und der „Martinstraße“ in der Ortschaft Borsum.



Der Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan „schwarz“ umrandet.

Die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 ist ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 in Kraft.

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 einschließlich Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Harsum, Bau- und Liegenschaftsamt, Oststraße 27, E 2, Zimmer 23, 31177 Harsum, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten sind:

Montag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Bau- und Liegenschaftsamt, Tel. 05127/ 405-160 oder 405-162, einzusehen. Über den Inhalt der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 einschließlich Begründung kann Auskunft verlangt werden.

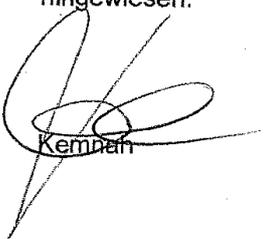
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.


Kemper

Ergänzung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Unternehmen (speziell KMU) im Landkreis Hildesheim (HI-INVEST)

In der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Unternehmen (speziell KMU) im Landkreis Hildesheim (HI-Invest) vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim vom 10.12.2008, wird nach Zustimmung des Kreisausschusses vom 15.11.2010 die dazugehörige Anlage „Angaben zur Ermittlung von Scoring-Punkten“ wie folgt geändert:

- Anlage „Angaben zur Ermittlung von Scoring-Punkten“ als Anhang beigelegt.

8.2 Die Ergänzung der Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und/oder Kreismittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.

Hildesheim, 22.12.2010

Landkreis Hildesheim



(Landrat)

R	T	B	-								
Antragsnummer											
Name, Vorname / Firma, PLZ, Ort											

Angaben zur Ermittlung von Scoring-Punkten

Vor dem Hintergrund der Lissabon-Strategie der Europäischen Union macht das Land Niedersachsen Vorgaben für die Vergabe von Fördermitteln. Das nachfolgende Scoring-System setzt diese Vorgaben um. Wird aufgrund der Vielzahl von Anträgen die jährlich zur Verfügung stehende Gesamtfördersumme überschritten, entscheidet die Punktzahl aus dem Scoring über die tatsächliche Förderung.

1. Unternehmensgröße	Nur ein Kreuz	Punkte	Wird von der HI-REG ausgefüllt
Kleines Unternehmen (< 50 Beschäftigte und Jahresumsatz oder Bilanzsumme ≤ 10 Mio. €)	<input type="checkbox"/>	40	
Mittleres Unternehmen (< 250 Beschäftigte und Jahresumsatz ≤ 50 Mio. € oder Bilanzsumme ≤ 43 Mio. €)	<input type="checkbox"/>	30	
2. Erhöhung der Dauerarbeitsplätze	Nur ein Kreuz	Punkte	
2.1. prozentual			
um ≥ 75%	<input type="checkbox"/>	30	
um ≥ 50%	<input type="checkbox"/>	25	
um ≥ 40%	<input type="checkbox"/>	20	
um ≥ 30%	<input type="checkbox"/>	15	
um ≥ 20%	<input type="checkbox"/>	10	
um ≥ 10%	<input type="checkbox"/>	5	
2.2. Anzahl der Arbeitsplätze			
um ≥ 6 Arbeitsplätze	<input type="checkbox"/>	30	
um 5 Arbeitsplätze	<input type="checkbox"/>	25	
um 4 Arbeitsplätze	<input type="checkbox"/>	20	
um 3 Arbeitsplätze	<input type="checkbox"/>	15	
um 2 Arbeitsplätze	<input type="checkbox"/>	10	
um 1 Arbeitsplatz	<input type="checkbox"/>	5	
3. Schaffung von Ausbildungsplätzen	Anzahl	Punkte	
Wie viele der geschaffenen Arbeitsplätze sind Ausbildungsplätze? (max. 50 Punkte)	<input style="width: 40px;" type="text"/>	10 je Ausbildungsplatz	
4. Vorförderung			
Es ist in den letzten 6 Jahren keine Vorförderung (GA, HI-Invest) gewährt worden (Maßgeblich ist das Bewilligungsdatum).	<input type="checkbox"/>	30	
5. Antragsunterlagen			
Alle zur Bewilligung notwendigen Antragsunterlagen liegen der HI-REG spätestens zwei Monate nach Antragstellung vor.	<input type="checkbox"/>	20	
Antragseingang: _____	Übertrag Punktzahl		

Die Angaben zu den Punkten 1. bis 5. werden von der HI-REG ausgefüllt.

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Planfeststellungsverfahren für die Umgestaltung der B 6 in der Ortsdurchfahrt Hasede, Knotenpunkt B 6 / K 509 Brückenstraße, Gemeinde Giesen

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat bei mir die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 NStrG i.V. m. § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Planfeststellungsverfahren für die Umgestaltung der B 6 in der Ortsdurchfahrt Hasede, Knotenpunkt B 6 / K 509 Brückenstraße, Gemeinde Giesen beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. Nr. 13/2007, S.179) , geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds.GVBl.Nr.21/2009 , S.361) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Neufassung), (BGBl. I S 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist i.V.m. lfd. Nr. 14.6 erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Straße und Verkehr

Hildesheim, 23.12.2010

Im Auftrag


Garbsch

Friedhofssatzung

Satzung für die städtischen Friedhöfe in Hildesheim vom 13.12.2010

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 13.12.2010 folgende Neufassung der Satzung für die städtischen Friedhöfe beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hildesheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Nordfriedhof Peiner Straße (vormals Zentralfriedhof)
2. Südfriedhof Marienburger Straße
3. Friedhof im Ortsteil Himmelsthür
4. Friedhof im Ortsteil Drispensedt

§ 2 Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Hildesheim.

§ 3 Bestattungsbezirke

Es werden keine Bestattungsbezirke festgelegt.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

1. Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils

öffentlich bekannt zu machen.

3. Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
4. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
5. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Der Nordfriedhof und der Südfriedhof sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhöfe im Ortsteil Himmelsthür und im Ortsteil Drispstedt sind ständig geöffnet.
3. Die Stadt Hildesheim kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - 2.1 Die Friedhofsanlagen mit Fahrrädern, Inlineskatern, Skateboards und motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Rollstühle. Ausnahmegenehmigungen für das Befahren der befestigten Wegeflächen können an Gewerbetreibende für Leistungen erteilt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Bestattungen, der Herstellung und Pflege von Grabstätten, Grabmalen und der Friedhofspflege stehen.
 - 2.2 Waren und gewerbliche Dienste anzubieten, die nicht im Zusammenhang mit Bestattungen bzw. der Neuanlage und Pflege von Grabstätten und Grabmalen stehen.
 - 2.3 An Sonn- und Feiertagen gewerbliche Arbeiten auszuführen. Ausgenommen sind Arbeiten die im Zusammenhang mit dem An- bzw. Abtransport von Leichen stehen.
 - 2.4 In der Nähe von Bestattungen Arbeiten aller Art zu verrichten.
 - 2.5 Gewerbemäßig ohne Genehmigung der Angehörigen zu fotografieren.
 - 2.6 Druckschriften zu verteilen, außer mit Genehmigung von Angehörigen im unmittelbaren Zusammenhang von Bestattungen.
 - 2.7 Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - 2.8 Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.

- 2.9 Zu lärmern, zu spielen sowie zu lagern.
- 2.10 Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Stadt Hildesheim kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofsordnung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbetreibende

1. Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
2. Zugelassen werden Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und in persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
3. Die Zulassung erfolgt schriftlich durch einen Berechtigungsnachweis. Die Berechtigungsnachweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Fahrzeuge, mit denen die Friedhöfe befahren werden, müssen als Firmenfahrzeuge erkennbar gekennzeichnet sein.
Die vor dem Inkrafttreten der Friedhofssatzung erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit.
4. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
5. Unbeschadet § 6 Abs. 2.3 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeitszeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
7. Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwer wiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
8. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof frühzeitig mit prüfungsfähigen Unterlagen anzuzeigen. Abs. 1- 3 und 7 finden keine Anwendung.

- 9 Entscheidungsfrist, Genehmigungsfiktion
Hat die Behörde über einen Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes nach § 7 Absatz 3 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt.
- 10 Verfahren und Formalitäten im Hinblick auf die Aufnahme bzw. Ausübung einer Dienstleistung können grundsätzlich auf Wunsch des Dienstleisters sowohl über die einheitliche Stelle als auch unmittelbar bei den jeweils zuständigen Behörden elektronisch abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

1. Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Verwaltung des jeweiligen Friedhofs anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Gleichzeitig ist die Art der Beisetzung festzulegen.
2. Die Stadt Hildesheim setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Leichen, die nicht binnen 7 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Rasenreihengrabstätte/Rasenreihenurnengrabstätte beigesetzt.
3. Für Erdbestattungen besteht grundsätzlich eine Sargpflicht, für Urnenbestattungen besteht grundsätzlich eine Urnenpflicht. Wenn öffentliche Belange, wie insbesondere hygienische Gründe nicht entgegenstehen, kann die untere Gesundheitsbehörde und der Fachbereich Bau- und Ordnungsangelegenheiten der Stadt Hildesheim eine Ausnahme der Sargpflicht zulassen, wenn der Verstorbene nicht an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise der Wunsch von Angehörigen anerkannter Religionsgemeinschaften in einem Tuch bestattet zu werden. Die schriftliche Genehmigung der Gesundheitsbehörde ist der Friedhofsverwaltung zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung vorzulegen.
4. Fehlgeburten unter 500 Gramm können auf einem vorgesehenen Friedhofsbereich auf dem Nordfriedhof in Gemeinschaftsgräbern bestattet werden. Alternativ können für Tot- und Fehlgeburten auch Einzelgräber erworben werden.
5. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

§ 9

Särge und Urnen

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltge-

fährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leichen soll nur aus verrottbaren Textilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus umweltfreundlichen Materialien bestehen.

2. Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Hildesheim bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
3. Für die Tuchbestattung ist für den Transport auf dem Friedhof bis zur Grabstätte ein Transportsarg vorgeschrieben.
4. Die von Krematorien gestellten Urnen dürfen mit Überurnen umkleidet werden.

§ 10 Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Leichenhallen dürfen nur von Mitarbeitern der Stadt Hildesheim, von Bestattungsunternehmen und deren Mitarbeitern zur Anlieferung bzw. Abholung von Leichen und von ordnungsbehördlichen Mitarbeitern betreten werden. Angehörigen oder sonstigen Personen ist der Eintritt und auch die Einsicht verboten.
2. Sofern keine gesundheitlichen Bedenken seitens der Gesundheitsbehörde oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen bzw., übertragbaren Krankheit gelitten haben werden in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
4. Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, sobald es erforderlich wird, Leichen in der Kühlzelle unterzubringen. Sind Leichen aufgrund richterlicher, staatsanwaltlicher oder sonstiger Anordnungen bis zur Abholung bzw. Bestattung in Kühlräumen aufzubewahren, sind die anfallenden Kosten vom Auftraggeber zu tragen.
5. Bei Verstorbenen, die auf den o.g. städtischen Friedhöfen bestattet werden, werden die Kosten für die Unterstellung in die Kühlzellen der städtischen Friedhöfe bis zu 5 Tage auf die an die Stadt zu zahlenden Kosten angerechnet.

§ 11 Trauerfeiern

1. Totengedenkfeiern sind während der Öffnungszeiten bei der Verwaltung des jeweiligen Friedhofs mindestens 36 Stunden vorher zur Zustimmung anzumelden.
2. Die Trauerfeiern können in der dem Friedhof zugeordneten Kapelle oder am Grab abgehalten werden.

3. Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
4. Es ist unzulässig eine Leiche öffentlich auszustellen und bei Bestattungsfeierlichkeiten den Sarg zu öffnen. Die zuständige Gesundheitsbehörde und der Fachbereich Bau- und Ordnungsangelegenheiten der Stadt Hildesheim können im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn der Verstorbene an keiner meldepflichtigen Krankheit erkrankt war. Genehmigungen sind schriftlich vorzulegen.
5. Die Trauerfeiern dürfen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Hildesheim.
6. Jede Musik- und Gesangsdarbietung außerhalb der Friedhofskapellen darf nur bis zu Beginn der nachfolgenden Trauerfeier durchgeführt werden.

Die Orgeln oder sonstigen städtischen Musikinstrumente in den Kapellen dürfen grundsätzlich nur von zugelassenen Organisten gespielt werden.
Die Musikanlagen stehen für die Trauerfeiern zur Verfügung.
Sämtliche Musik- und Gesangsdarbietungen müssen der Würde des Ortes angepasst sein.

7. Die Kapelle und andere zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten sind nach den Trauerfeiern im aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.

§ 12 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von der Stadt Hildesheim bzw. durch eine von der Stadt Hildesheim beauftragten Firma bzw. durch Angestellte der Stadt Hildesheim ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 13 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt mindestens für Erwachsene 25 Jahre, für Kinder 20 Jahre, für Tot- und Fehlgeburten 20 Jahre, für Aschen 20 Jahre.

§ 14 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Hildesheim. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Hildesheim auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
In den Fällen des § 4 (Außerdienststellung und Entwidmung) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, vom Friedhofsbetreiber in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
5. Alle Umbettungen werden von der Stadt Hildesheim durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Neben Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 15 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofseigentümerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - 2.1 Reihengrabstätten
 - 2.2 Rasenreihengrabstätten
 - 2.3 Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung
 - 2.4 Wahlgrabstätten
 - 2.5 Rasenwahlgrabstätten mit Kennzeichnung
 - 2.6 Urnenreihengrabstätten
 - 2.7 Rasenurnenreihengrabstätten
 - 2.8 Urnenreihengemeinschaftsgrabstätte mit Kennzeichnung
 - 2.9 Urnenwahlgrabstätten

2.10 Urnengrabstätten am Baum

2.11 Ehrengrabstätten und Gedenkgrabstätten

3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Vergabe der Lage einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
4. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten kein Nachfolger bestimmt, geht die Bestattungspflicht sowie das Nutzungs-/Verfügungsrecht und somit auch die Pflicht zur Unterhaltung der Grabstätte in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen Nutzungs-/Verfügungsberechtigten nach dessen Zustimmung über:
 - 4.1 Auf den/die Ehegatten/in bzw. auf den/die eingetragenen Lebenspartner/in
 - 4.2 auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder,
 - 4.3 auf die Stiefkinder,
 - 4.4 auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - 4.5 auf die Eltern,
 - 4.6 auf die Großeltern,
 - 4.7 auf die vollbürtigen Geschwister,
 - 4.8 auf die Stiefgeschwister,
 - 4.9 auf die nicht unter 4.1) bis 4.8) fallenden Erben.
5. Innerhalb der einzelnen Gruppen 4.2) bis 4.4) und 4.7) bis 4.8) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
6. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des neuen Nutzungs- Verfügungsberechtigten.
7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
8. Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes ist jederzeit kostenpflichtig möglich. Eine Erstattung nicht genutzter Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht. Bei Rückgabe des Nutzungsrechts wird die Grabstätte eingeebnet.

§ 16

Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
2. Es werden angeboten:
 - 2.1 Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergrab).
 - 2.2 Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
 - 2.3 Rasenreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr. Diese Grabstätten werden nach der Belegung eingeebnet und eingesät.

- Die Pflege wird von der Stadt Hildesheim durchgeführt.
Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf den dafür zur Verfügung stehenden Hochbeeten erlaubt. Grabschmuck auf den Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- 2.4 Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr. Diese Grabstätten werden nach der Belegung eingeebnet und eingesät und mit einer Liegeplatte mit Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen versehen. Die Pflege wird von der Stadt Hildesheim durchgeführt.
Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf den dafür zur Verfügung stehenden Hochbeeten erlaubt. Grabschmuck auf den Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- 2.5 Reihengrabfeld für Verstorbene muslimischen Glaubens auf dem Nordfriedhof.
3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
4. Krankenhäuser dürfen Totgeborene, Embryos, Föten oder nach der Geburt verstorbene Kinder ohne Geburtsurkunde in einem dafür ausgewiesenen Grabfeld gemeinsam bestatten lassen.
5. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide in einem Sarg oder einer Urne beigesetzt werden.
6. Nach Ablauf der Ruhezeiten wird das Grab von der Stadt Hildesheim abgeräumt. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird drei Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
Nach Ablauf dieser Frist entfernt die Friedhofsverwaltung die Anlage entschädigungslos. Werden Grabanlagen von den Verfügungsberechtigten selbst entfernt, werden die ersparten Kosten auf Antrag erstattet. Nicht verkehrssichere oder ungepflegte Gräber werden nach Ablauf der Ruhezeit ohne Ankündigung abgeräumt.

§ 17 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) bzw. von 20 Jahren bei Früh- und Totgeburten ohne Geburtsurkunde, verliehen und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Verlängerung oder der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt Hildesheim kann den Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
2. Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten abgegeben.
3. Auf dem Nordfriedhof ist ein Wahlgrabfeld für Verstorbene muslimischen Glaubens eingerichtet.
4. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
5. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
6. In den Grabstätten darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nut-

zungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nach- oder wiedererworben worden ist.

7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen, insbesondere unter Beachtung des § 17 Abs. 5, das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles ist über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
8. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Ausgenommen sind Gräber nach Absatz 3.
9. Bei Wahlgrabstätten für Früh- und Totgeburten ist die zusätzliche Bestattung von Urnen ausgeschlossen.

§ 18 Urnengrabstätten

1. Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - 1.1 Urnenreihengrabstätten,
 - 1.2 Urnenrasenreihengrabstätten,
 - 1.3 Urnengemeinschaftsreihengrabstätten mit Kennzeichnung,
 - 1.4 Urnenwahlgrabstätten,
 - 1.5 Wahlgrabstätten für Erdbeisetzung mit bis zu 8 Urnen je Grabstätte.
 - 1.6 Urnengrabstätten am Baum
2. Urnenreihengräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer von 20 Jahre abgegeben.
In der Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne bestattet werden.
3. Urnenrasenreihengrabstätten entsprechen Abs. 2 Urnenreihengrabstätten. Sie werden nach der Belegung eingeebnet und eingesät. Die Pflege wird von der Stadt Hildesheim durchgeführt.
4. Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung sind Gemeinschaftsgrabstätten von 30 bis 70 Urnen, die durch eine Grabplatte oder Stehle mit Namen, Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen gekennzeichnet sind.
5. Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 8 Urnen beigesetzt werden.
6. Urnengrabstätten am Baum sind Grabstätten an vorhandenen oder zu pflanzenden Bäumen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 50 Jahren verliehen und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.
In einer Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Verlängerung oder der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und im Rahmen der zu erwartenden Lebensdauer des Baumes möglich. Darüber hinaus ist kein Grabschmuck zulässig. Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die Grabpflege besteht aus Rasenschnitt und Baumpflege im Rahmen der Verkehrssicherung. Wird eine neue Baumpflanzung gewünscht, so wird zu Lasten de Nutzungsberechtigten ein Hochstamm

mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, inklusive fachgerechter Verankerung gepflanzt. Für jeden Verstorbenen darf ein Hinweisschild aus Metall in der Größe von 10 x 15 cm gestellt werden, welches von der Stadt Hildesheim am jeweiligen Baum befestigt wird.

7. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 19 Ehrengrabstätten

1. Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Rat der Stadt Hildesheim.
2. Die Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten ist auf Friedhöfe der Gemarkung Hildesheim beschränkt. Über Ausnahmen entscheidet der Rat.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
2. Kindergrabstätten in Kindergrabfeldern können mit kindlichen Motiven versehen werden.
3. Urnen- und Grabkammern sowie Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.
4. Grababdeckende Grabplatten sind zugelassen mit Ausnahme des Südfriedhofs. Als grababdeckende Platte gilt, wenn mehr als 1/3 der Grabstätte abgedeckt ist.

§ 21 Wahlmöglichkeiten

1. Auf den Friedhöfen sind Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften und Abteilungen für eine individuelle Gestaltung eingerichtet.

§ 22 Gestalterische Vorschriften

Die Gestaltung von Grabmalen in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften wird in § 24 und § 25 abschließend geregelt.

VI. Grabmale

§ 23 Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Hildesheim. Die Zustimmung muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - 2.1 Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - 2.2 Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Hildesheim. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist. Die Zustimmung ist kostenpflichtig gemäß Gebührensatzung.
5. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Die provisorischen Grabmale dürfen eine maximale Ansichtshöhe von 1,00 m und eine Breite von 0,60 m nicht überschreiten. Sie sind standfest, mindestens 0,50 m tief in die Erde einzulassen.

§ 24 Gestaltung von Grabmalen

1. Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften:
 - 1.1 In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung und Würde des Ortes lediglich den allgemeinen, technischen und baulichen Anforderungen.
 - 1.2 Die Ortsteilfriedhöfe Drispensstedt und Himmelsthür sind ohne besondere Gestaltungsvorschriften
2. Abteilungen für individuelle Gestaltung:

- 2.1 In den Abteilungen für individuelle Gestaltung kann die Lage des Grabmales auf dem Grab frei gewählt werden. Die Materialauswahl ist freigestellt. Die Grabmale haben in ihrer Gestaltung lediglich Rücksicht auf die Würde des Ortes zu nehmen.
Technische und bauliche Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit sind zu erfüllen.
3. Ältere Abteilungen sind den alten Gestaltungsvorschriften aufgrund des Bestandsschutzes unterworfen.

§ 25

Aufstellung von Grabmalen

1. Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale dürfen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.
Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Grabsteine abgedeckt werden.
2. Grabmale auf Erdbegräbnisstätten sind am Kopfende, Grabmale auf Urnenbegräbnisstätten je nach Grabfeld in der Mitte bzw. am Kopfende der Grabstätte aufzustellen bzw. niederzulegen.
3. In den Abteilungen mit individueller Gestaltung ist der Standort des Grabmales auf der Grabstätte frei wählbar.
4. Die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlage hat gemäß der TA Grabmal, Stand September 2009 der Deutschen Naturstein Akademie e.V. zu erfolgen. Der Dienstleistungserbringer hat für eine dem Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung zu sorgen.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach in den jeweiligen Ländern geltenden technischen Regeln zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Es werden nur Grabmale genehmigt, deren Fundamentierung standsicher ausgelegt ist. Die Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen ggf. durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können.

§ 27

Denkmalwerte Grabstätten und Grabmale

1. Die Stadt Hildesheim bzw. das Landesamt für Denkmalpflege behält sich vor, historische, architektonisch wertvolle Grabmale und Grabanlagen ohne Zustimmung der Nutzungsberechtigten unter Denkmalschutz zu stellen.
2. Grabmale und Grabanlagen, die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (Fünfter Teil - § 23 bis § 28) geschützt sind, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. der Stadt Hildesheim verändert oder entfernt werden.
3. Die Stadt Hildesheim bietet zurückgegebene denkmalwerte Grabstätten für einen Patenschaftsvertrag an. Der Patenschaftsvertrag wird durch einen gesonderten „Nutzungs- und Patenschaftsvertrag für denkmalwerte Grabstätten der Stadt Hildesheim“ zwischen der

Stadt Hildesheim und dem neuen Nutzungsberechtigten abgeschlossen. Der Nutzungsberechtigte erwirbt damit das Recht, Verstorbene in einer vorhandenen denkmalwerten Grabstätte beisetzen zu lassen.

§ 28 Unterhaltung

1. Die Grabstätten, Grabmale, Grabplastiken, Dauergrableuchten und sonstigen baulichen Anlagen sind bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes fortwährend in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt Hildesheim prüft regelmäßig in geeigneten Abständen die Standsicherheit von Grabmalen.
2. Erscheint die Sicherheit der Grabstätte, die Standsicherheit von Grabmalen, Grabplastiken, Dauergrableuchten, sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Hildesheim auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Hildesheim nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Hildesheim berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt Hildesheim ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 29 Entfernung

1. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos entfernt. Werden Grabmale von den Verfügungsberechtigten selbst entfernt, werden die ersparten Kosten auf Antrag erstattet.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher Instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

3. Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet bzw. gepflegt sein. Ausgenommen hiervon sind Grabstätten in den Abteilungen für Verstorbene muslimischen Glaubens.
4. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
5. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Hildesheim.

§ 31 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

1. Die Grabstätten liegen grundsätzlich in Rasen, der unmittelbar bis an die Pflanzbeete heranreicht, mit Ausnahme auf den Ortsteilfriedhöfen und dem Nordfriedhof in Abteilungen, in denen Einfassungen vorhanden sind.
2. Anlegung von Pflanzbeeten:
 - 2.1 Die Anpflanzung von Bäumen und Solitärgehölzen ist nicht gestattet. Gehölze dürfen die Begrenzung der Grabstätte nicht überwachsen und eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
 - 2.2 Der Einbau von Folien oder die Abdeckung mit Folien ist nicht zulässig.
 - 2.3 Einfriedigungen auf Grabstätten dürfen nur im Rahmen der Pflanzbeete und nur aus geeigneten Pflanzen hergestellt werden. Der Rasen um die Pflanzbeete herum darf nicht entfernt werden.
 - 2.4 Grabmale, Grabplastiken, Dauergrableuchten und Grabschmuck aller Art dürfen nicht außerhalb der Pflanzbeete aufgestellt oder niedergelegt werden, desgleichen keine Tritt- und Begrenzungsplatten.
3. Größe der Pflanzbeete:

Die Größe der Pflanzbeete einschließlich der Standfläche bzw. Lagefläche des Grabmales, der Grabplastiken, der Dauergrableuchten wird wie folgt festgelegt:

 - 3.1 Wahlgrabstätten
mit am Kopfende anzulegendem Pflanzbeet,

einstellig	1,25 m x 1,00 m
zweistellig	2,50 m x 1,00 m

mit vollflächigem Pflanzbeet auf der gesamten Größe der Grabstelle

einstellig	1,25 m x 2,60 m
zweistellig	2,50 m x 2,60m

individuelle Gestaltung maximal 1,25 x 2,60 m je Stelle,
frei gestaltbar, die restliche Rasenfläche wird von der Stadt Hildesheim gepflegt.
 - 3.2 Reihengrabstätten
mit am Kopfende anzulegendem Pflanzbeet,

	1,30 m x 0,80 m
--	-----------------

mit vollflächigem Pflanzbeet auf der gesamten Größe der Grabstelle,

	1,30 m x 2,30 m
--	-----------------

- 3.3 Urnenwahlgrabstätten
mit in der Mitte der Grabstelle anzulegendem Pflanzbeet,
1,00 m x 1,00 m
mit vollflächigem Pflanzbeet auf der gesamten Größe der Grabstelle,
1,75 m x 1,75 m
- 3.4 Urnen-Reihengrabstätten
mit in der Mitte der Grabstelle anzulegendem Pflanzbeet,
0,70 m x 1,00 m
mit vollflächigem Pflanzbeet auf der gesamten Größe der Grabstelle
1,00 m x 1,00 m
4. Verunstaltung.
Zur Vermeidung von Verunstaltung der Grabstätten und ihrer Umgebung ist nicht gestattet:
- 4.1 Das Aufstellen von Bänken,
4.2 das Aufstellen von Plastiken mit Ausnahme als einzelnes genehmigtes Grabmal,
4.3 das Aufbewahren von Gerätschaften aller Art,
4.4 Grableuchten, deren Höhe 0,40 m und deren Durchmesser 0,20 m übersteigt,
4.5 das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,
5. Beseitigung von Verunstaltungen:
Bei Verstößen gegen Vorschriften des Abs. 2.2 bis 2.5 und des § 31 werden die Gegenstände, Materialien oder Blumen von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos abgeräumt. Die Stadt Hildesheim ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.
6. Ausnahmen:
- In den Abteilungen für Kindergräber ist Spielzeug etc. als Grabschmuck zulässig.
- In den Abteilungen für Verstorbene muslimischen Glaubens sind kulturell begründete Abweichungen zulässig.

§ 32

Unvorschriftsmäßige und vernachlässigte Grabstätten

1. Die Stadt Hildesheim kann unvorschriftsmäßige Anlagen auf Kosten des/der Verpflichteten ändern und beseitigen.
2. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, so kann sie abgeräumt und mit Rasen eingesät oder bepflanzt werden. Dem/der Verpflichteten wird vorher eine angemessene Zeit zur Herrichtung gesetzt. Ist er/sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
3. Wird eine Grabstätte von den Verpflichteten wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so haben diese die für das Abräumen, Einsäen, Bepflanzen und für die nachfolgende Sauberhaltung entstandenen Kosten der Stadt zu ersetzen.
4. Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei der Maßnahme der Stadt Hildesheim beseitigt wurden, wird kein Ersatz geleistet.

VIII Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Stadt Hildesheim oder die Gemeinde Himmelsthür bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder bestimmter Dauer (z. B. Friedhofsdauer) werden auf 2 Nutzungszeiten nach § 17 Abs. 1 oder § 18 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
3. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34 Haftung

Die Stadt Hildesheim haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstanden. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Hildesheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Hildesheim verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden „Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim“ zu entrichten.

§ 36 Verfahren über eine einheitliche Stelle

Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 37 Übergangsregelung

Frühere Grabarten, die in dieser Satzung nicht mehr enthalten sind, werden auf dem Nordfriedhof und Südfriedhof, dem Friedhof im Ortsteil Himmelsthür und auf dem Friedhof im Ortsteil Drispstedt so lange abgegeben, wie innerhalb der angelegten Belegungsfelder Grabstätten vorhanden sind, und zwar zu den Bedingungen, zu denen die ersten Grabstätten auf dem betreffenden Grabfeld abgegeben worden sind.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die städtischen Friedhöfe in Hildesheim vom 17.12.2007 außer Kraft.

Hildesheim, den 28.12.2010

gez. Kurt Machens
Oberbürgermeister

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim

vom 13.12.2010

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 13.12.2010 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen gem. §§ 4 – 11 dieser Satzung.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht ausdrücklich genannt sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller bzw. die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie sind unter Ausschluss jeglicher Aufrechnung kostenfrei an die Stadtkasse zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Grabnutzungsgebühren

§ 4 Erbegräbnisstellen (Grabnutzungszeit 25 Jahre)

a) Reihengräber für Kinder unter 5 Jahren	940,-- €
b) Reihengräber für Personen über 5 Jahren	1.700,-- €
c) Wahlgräber	2.550,-- €
d) Rasen-Reihengräber	1.700,-- €
e) dto. mit Kennzeichnung	1.960,-- €
f) Rasen-Wahlgräber mit Kennzeichnung	2.810,-- €
g) Wahlgräber für Kinder unter 5 Jahren	1.700,-- €
h) Gräber für Tot- und Frühgeburten (Grabnutzungszeit 20 Jahre)	640,-- €

§ 5

Urnengrabstellen (Grabnutzungszeit 20 Jahre)

a) Urnenreihengräber	850,-- €
b) Urnenwahlgräber	2.040,-- €
c) Rasen-Urnengräber	510,-- €
d) dto. mit Kennzeichnung	850,-- €
Urnwahlgräber am Baum (Grabnutzungszeit 50 Jahre)	
e) Urnenwahlgräber Gemeinschaftsbaum	850,-- €
f) Urnenwahlgräber Individualbaum	2.550,-- €

§ 6

Nachkäufe von Erd- und Urnenwahlgräbern werden anteilig nach der Verlängerungszeit taggenau von der dann aktuellen Gebühr berechnet.

§ 7

Die Grabnutzungsgebühr für Nutzungsrechte an Wahlgräbern, welche nicht durch die Ruhezeit einer Beisetzung genutzt werden, wird um 50% reduziert. Nachzahlung auf die dann aktuelle Gebühr.

§ 8

1. Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht wird kein Gebührenanteil erstattet.
2. Bei Umbettung wird kein Gebührenanteil verrechnet.
3. Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht wird pro Grabstätte einmalig eine Gebühr in Höhe von 44,00 € und pro Jahr und je Grabstelle eine Gebühr von 4 € fällig.

Bestattungs-, Um- und Ausbettungsgebühren

§ 9

Die Gebühren betragen für eine Bestattung in einem:

a) Kindergrab und Grab für Tot- und Frühgeburten	320,-- €
b) Reihengrab	400,-- €
c) Wahlgrab	440,-- €
d) Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab	240,-- €
e) Zulage bei einer Bestattung mit Übersarg	125,-- €
f) Umbettung einer Urne	145,-- €
g) Umbettung einer Leiche	950,-- €
h) Ausbettung einer Leiche	650,-- €
i) Umbettung von Gebeinen	550,-- €
j) Ausbettung von Gebeinen	400,-- €
k) Ausbettung einer Urne	70,-- €

Bei der Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab wird eine Gebühr nach Buchstabe d) erhoben.

Gebühren für Sonderleistungen

§ 10

a) Benutzung der Kapelle je Termineinheit und Verstorbenen bei Beisetzung auf städtischen Friedhöfen	171,-- €
b) wie vor, jedoch ohne Beisetzung auf städtischen Friedhöfe	222,--

Als Sonderleistung gilt nicht die Nutzung der Kapellen im Rahmen von religiösen Gedenkveranstaltungen ohne Bezug zu einer aktuellen Beisetzung (z. B. Feier zu Allerheiligen).

c) Kosten für die Unterstellung einer Leiche je Tag	47,-- € + MwSt.
Die Gebühren für bis zu 5 Tage Unterstellung werden mit den Kosten der Grabnutzungsgebühren verrechnet, wenn auf städtischen Friedhöfen bestattet wird.	
d) Benutzung einer Kühlzelle je Tag	32,-- € + MwSt.

(zusätzlich zu c)

Die Gebühren für bis zu 5 Tage Unterstellung werden mit den Kosten der Grabnutzungsgebühren verrechnet, wenn auf städtischen Friedhöfen bestattet wird.

e) Benutzung des Waschraums zur Waschung einer Leiche	80,-- €
f) Versand einer Urne inklusive Verpackung zuzüglich des jeweils gültigen Portos	15,-- € + MwSt.
g) Ausschmückung der Grabstelle mit Grün	51,-- € + MwSt.
h) Ausschmückung der Grabstelle mit Grün für eine Urnenbeisetzung	17,-- € + MwSt.

**Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen,
laufende Kontrolle der Standfestigkeit sowie späterer
Beseitigung des Grabmales und Fundamentes**

§ 11

a) Liegendes Grabmal	90,-- €
b) Einfassung je Grabstelle (Erd- und Urnengrabstelle)	270,-- €
c) Stehendes Grabmal bis 60 cm Breite	360,-- €
d) Stehendes Grabmal von 60 cm bis 100 cm Breite	450,-- €
e) Stehendes Grabmal über 100 cm Breite	630,-- €
f) Grabdeckende Platte/Teilplatte	630,-- €

Schlussbestimmungen

§ 12

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2008 außer Kraft.

Hildesheim, 28.12.2010

gez. Kurt Machens
Oberbürgermeister

Stadt Hildesheim